

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

16. Juni 2020

A 200 / 2020

Lohnsteuer: Vereinbarung mit der Schweiz über Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium eine Konsultationsvereinbarung mit der Schweiz über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns für Grenzpendelnde (**Anlage**).

Die Vereinbarungen dienen der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regeln die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen.

Die Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 12. Juni 2020 in Kraft getreten und findet auf die Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zunächst 30. Juni 2020 Anwendung.

Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich jeweils vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage